

Lesefassung

Entgeltordnung für gemeindeeigene Räume der Gemeinde Rothemühl vom 25.08.2010

bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 19/2010 vom 22.09.2010

mit eingearbeitetem Beschluss vom 01.12.2010 der 1. Änderungssatzung vom 01.12.2010, bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 25/2010 vom 15.12.2010

mit eingearbeiteter 2. Änderung vom 27.07.2017, bekannt gemacht im Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de – Link: Bekanntmachungen am 03.08.2017

Aufgrund der §§ 2, 5 und 21 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Bekanntmachung der Neufassung vom 08.06.2005 (GVOBL. M-V, S. 205) und der §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz vom 01.06.1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBL. M-V, S. 438) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rothemühl vom 25.08.2010 die Entgeltordnung für gemeindeeigene Räume der Gemeinde Rothemühl erlassen.

§ 1 Objekte

- (1) Öffentliche Gebäude / Räume im Sinne dieser Entgeltordnung ist das Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 101.

- (2) Die Nutzung eines Raumes schließt die Benutzung der dazugehörigen Sanitäreinrichtungen ein.

§ 2 Berechnung der Nutzungszeit

Das Entgelt nach § 4 dieser Ordnung wird für den benannten Nutzungsbeginn bis -ende berechnet.

§ 3 Zusatzleistung

In die zu erhebenden Entgelte sind neben der Überlassung der angemieteten Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses die Benutzung des vorhandenen Mobiliars, die Nutzung der Küche, der Sanitäreinrichtungen sowie die Kosten für Beleuchtung und Wasser eingeschlossen. In den Monaten September bis Mai wird zusätzlich eine Heizkostenpauschale von 10,- € fällig.
Die Endreinigung ist durch den Veranstalter/Nutzer vorzunehmen. Durch die Gemeinde Rothemühl werden keine Putzmittel zur Verfügung gestellt.

§ 4 Entgelte für Veranstaltungen / Ausleihen

Vom Veranstalter / Nutzer zu entrichtende Entgelte

(1) Räume

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) Kleiner Raum (Raum 1) pro Tag | 50,- € |
| b) Großer Raum (Raum 2) pro Tag | 100,- € |

(2) Ausleihe

- | | |
|---------------------|------------|
| a) Zelt (6 x 12 m) | 50,- €/Tag |
| b) Auf- und Abbau | 100,- € |

Der Auf- und Abbau des Zeltes erfolgt ausschließlich durch Mitglieder der ortsansässigen Feuerwehr Rothemühl.

§ 5 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind alle Nutzer, die die Nutzung des Raumes entsprechend § 1 (1) beantragen.
- (2) Wird entgegen der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung das Objekt aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, ist der Entgeltspflichtige zur Zahlung von 50 % des jeweiligen Nutzungsentgeltes verpflichtet, sofern eine anderweitige Vergabe nicht mehr möglich war.
- (3) Grundlage für das Nutzungsverhältnis bildet die mit der Gemeinde abgeschlossene Nutzungsvereinbarung.
- (4) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

Das Entgelt wird mit Wirksamwerden der Nutzungsvereinbarung fällig und ist vor Nutzungsbeginn zu zahlen.

§ 7 Ergänzende Vorschriften

- (1) Ermäßigungen und Befreiungen von Entgelten können gewährt werden, wenn die Veranstaltung im besonderen Interesse der Gemeinde Rothemühl liegt.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag.
- (3) Bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche sowie ortsansässige Vereine und die Feuerwehr werden keine Entgelte erhoben.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Damit erhält die Entgeltordnung vom 25.08.2010 eine Fassung vom 27.07.2017.